

# ... respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen

Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der kirchlichen Arbeit



Christkatholische  
Kirchgemeinde Luzern

reformierte kirche  
kanton luzern



Römisch-katholische Landeskirche  
des Kantons Luzern

Die Landeskirchen des Kantons Luzern nehmen den Schutz von Würde und Integrität aller Menschen ernst, die sich kirchlichen Mitarbeitenden **anvertrauen**, die von kirchlichen Institutionen **angestellt** sind oder die innerhalb der Kirche **freiwillige** Arbeit leisten. Sie setzen sich für ein Arbeitsklima ein, das von Vertrauen und Wertschätzung geprägt ist. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen sich in einem sicheren, respekt- und liebevollen kirchlichen Umfeld bewegen können.

In der kirchlichen Arbeit begegnen sich Menschen auf vielfältige Art und Weise. Auch in beruflichen Beziehungen entstehen Freundschaften und persönliche Beziehungen. Aufgrund von Rollen und Verantwortlichkeiten bedarf es jedoch der erhöhten Achtsamkeit bezüglich Grenzen und Grenzverletzungen. In der Beziehungsgestaltung dulden die Landeskirchen **keinerlei Formen von grenzverletzendem Verhalten, sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung**.

- **Grenzverletzendes Verhalten**

Grenzverletzungen sind ungewollte oder aus Gleichgültigkeit begangene Verletzungen der körperlichen und psychischen Integrität des Gegenübers. Sie können aufgrund verschiedener Empfindungen von Nähe und Distanz entstehen, ohne dass dabei aus der Sicht der handelnden Person sexuelle Ziele verfolgt werden.

**Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und die Situation ist zu klären.**

- **Sexuelle Belästigung**

Unter sexueller Belästigung wird jedes Verhalten mit sexuellem Bezug verstanden, das von den Betroffenen nicht erwünscht ist. Entscheidend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern die Empfindung der betroffenen Person. Sexuelle Belästigung schafft ein Klima der Unsicherheit und der Einschüchterung.

**Jede Form von sexueller Belästigung ist gesetzeswidrig und hat nichts mit Zuneigung zu tun. Sie hat Sanktionen zur Folge.**

- **Sexuelle Ausbeutung**

Von sexueller Ausbeutung wird gesprochen, wenn Personen die ihnen durch das Amt oder ihre Aufgabe verliehene Position und das damit gegebene Abhängigkeitsverhältnis ausnutzen, um eigene Wünsche oder sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Das Einverständnis des Gegenübers ist kein Massstab. Sexuelle Ausbeutung im Rahmen kirchlicher Tätigkeit stellt eine grobe Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität der ratsuchenden oder anvertrauten Personen dar.

**Jede Form von sexueller Ausbeutung ist gesetzeswidrig und hat nichts mit Zuneigung zu tun. Sie hat Sanktionen zur Folge.**

Die Landeskirchen setzen sich für ein Klima der Offenheit und Transparenz ein. Verfehlungen werden sanktioniert, Meldende werden geschützt.

### **Was können Betroffene tun?**

Es ist wichtig, eigene Gefühle ernst zu nehmen und sich zu wehren. Diese zu ignorieren und so zu tun, als sei nichts geschehen, beendet die sexuellen Übergriffe in der Regel nicht. Aktive Gegenwehr ist nicht nur ein Weg, sich aus der demütigenden Opferrolle zu befreien, sondern auch eine Möglichkeit, das Selbstwertgefühl wiederzugewinnen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, zu reagieren:

- Der belästigenden Person klar mitteilen, dass ihr Verhalten nicht erwünscht ist
- Hilfe in Anspruch nehmen (Vorgesetzte, Vertrauensperson, interne Ansprechpersonen der Landeskirchen, externe Beratungsstelle usw.)
- Rechtliche Schritte einleiten

### **Wie können Drittpersonen Betroffene unterstützen?**

Im kirchlichen Umfeld sind alle aufgefordert, persönliche Grenzen zu respektieren, die richtige Form von Nähe und Distanz zu suchen und sich gegen Grenzüberschreitungen zu wehren. Betroffene brauchen Unterstützung. Grundsätzlich ist jedoch nie ohne das Einverständnis der betroffenen Person und nur mit ihr zusam-

men aktiv zu werden. Eigenmächtiges Handeln kann grossen und kaum wiedergutzumachenden Schaden anrichten.

Jemand, der andere zu Unrecht der sexuellen Übergriffe bezichtigt, hat mit Sanktionen zu rechnen.

**Betroffene wie Drittpersonen sollten in jedem Fall Beratung oder Unterstützung in Anspruch nehmen.**

### **Mögliche Sanktionen**

Je nach Schwere des sexuellen Übergriffs reichen die Massnahmen der Anstellungsbehörden von einem schriftlichen Verweis bis zur fristlosen Kündigung. Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **Die Landeskirchen ...**

- ... informieren Mitarbeitende und Behördenmitglieder über Grundsätze, Verhaltensregeln und rechtliche Konsequenzen
- ... bieten Weiterbildungsveranstaltungen an
- ... bezeichnen eine interne Ansprechperson
- ... ernennen eine externe Vertrauensperson
- ... stellen online ausführliche Informationen und eine Liste mit Beratungsstellen zur Verfügung unter:  
[www.christkath.ch/luzern](http://www.christkath.ch/luzern)  
[www.refluzern.ch](http://www.refluzern.ch)  
[www.lukath.ch](http://www.lukath.ch)

Christkatholische Kirche, Pfarramt  
Museggstrasse 15, 6004 Luzern, 041 410 33 00  
[luzern@christkatholisch.ch](mailto:luzern@christkatholisch.ch), [www.christkatholisch.ch/luzern](http://www.christkatholisch.ch/luzern)

Reformierte Kirche Kanton Luzern  
Hertensteinstrasse 30, 6004 Luzern, 041 417 28 80  
[synodalrat@lu.ref.ch](mailto:synodalrat@lu.ref.ch), [www.refluzern.ch](http://www.refluzern.ch)

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern  
Abendweg 1, 6006 Luzern, 041 419 48 48  
[verwaltung@lukath.ch](mailto:verwaltung@lukath.ch), [www.lukath.ch](http://www.lukath.ch)

Wir danken Christiane Weinand, Fachstelle mira, für die fachliche Unterstützung sowie den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, aus deren Leitfaden «Respektvoll und wertschätzend zusammenarbeiten» (2009) wir wichtige Impulse erhalten haben.